KATSCHNIG & SCHERDONER

die steuerprofis

K&S - Ärzte Tipps

www.katschnig-scherdoner.at

K&S

Jänner 2013

Jänner
KATSCHNIG & SCHERDONER
www.katschnig-scherdoner.at
ÄrzteTipps

Inhaltsverzeichnis

1. ÄRZTLICHE BESTÄTIGUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER GELTENDMACHUNG AUßERGEWÖHNLICHER BELASTUNGEN DURCH DIE PATIENTEN SEITE 2
2. SCHENKEN VON IMMOBILIEN SEITE 3
3. AUFLÖSUNGSABGABE BEI DER BEENDIGUNG VON DIENSTVERHÄLTNISSEN AB 2013 SEITE 4
4. ÄRZTE MANAGEMENT TIPPS – PRAXISGRÜNDUNG FÜR ÄRZTE SEITE 5

1.Ärztliche Bestätigungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von außergewöhnlicher Belastungen durch die Patienten

Für Ärzte ist es keine Seltenheit, dem Patienten über medizinische Fragen im engeren Sinn hinaus beratend zur Seite zu stehen. Oftmals kommt es dabei auch vor, dass Patienten **ärztliche Bestätigungen** für die **Geltendmachung** von **außergewöhnlichen Belastungen** im Rahmen der Steuererklärung benötigen. In diesem Zusammenhang sind zwei jüngst ergangene Entscheidungen des **UFS** von Interesse.

Die erste der beiden Entscheidungen (UFS Wien vom 8.11.2012, GZ RV/2811-W/12) betrifft die **Voraussetzungen** für die Anerkennung von **Kosten** einer **Kur** als **außergewöhnliche Belastung**. Der Kuraufenthalt muss dabei in **direktem Zusammenhang** mit einer Krankheit stehen, aus **medizinischen Gründen** zur Heilung oder Linderung der Krankheit **nachweislich notwendig** sein (eine andere Behandlung erscheint also nicht oder kaum Erfolg versprechend) und grundsätzlich unter **ärztlicher Begleitung und Aufsicht** erfolgen. Die **Zwangsläufigkeit** eines Kuraufenthaltes ist durch ein **ärztliches Zeugnis**, aus dem sich die Notwendigkeit und Dauer der Reise sowie das Reiseziel ergeben, nachzuweisen. Einem ärztlichen Gutachten kann **gleichgehalten** werden, wenn zu einem Kuraufenthalt von einem Träger der gesetzlichen **Sozialversicherung Zuschüsse geleistet** werden, da zur Erlangung dieser Zuschüsse ebenfalls in der Regel ein ärztliches Gutachten vorgelegt werden muss. Wird vom Arzt **kein bestimmter Kurort** angeführt und wird in weiterer Folge die grundsätzliche Therapie dennoch von der Krankenkasse bewilligt, so ist nach **Ansicht** des **UFS** nur von einer Genehmigung der Behandlung, **nicht** aber von der **Bewilligung** eines **Kuraufenthalts im Ausland** auszugehen. Das bedeutet, dass die vom Patienten getragenen Reisekosten und Kosten des Hotels im Ausland **nicht** als **außergewöhnliche Belastung** abgesetzt werden können. Im gegenständlichen Fall konnten daher **lediglich** die vom Patienten gezahlten **Therapiekosten** (soweit nicht von der Krankenkasse übernommen) als **außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden.

Hinweis: Wir haben die vorliegenden Ärzte-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Die zweite Entscheidung des UFS Graz (GZ RV/0448-G/09 vom 20.11.2012) setzt sich mit der Frage auseinander, welche **Voraussetzungen Medikamente** bzw. Heilmittel erfüllen müssen, um als „**Kosten der Heilbehandlung**“ als **außergewöhnliche Belastung** steuerlich absetzbar zu sein. Medikamente und Heilmittel müssen **im Vorhinein** als **erfolgsversprechend** zur Behandlung oder zumindest zur Linderung einer konkret existenten Krankheit beitragen. **Erhöhte Nachweiserfordernisse** ergeben sich dabei insbesondere bei Behandlungsformen aus der **Alternativ- oder Naturmedizin**. Sofern ein ärztliches Schreiben zur Untermauerung dient, ist in diesem konkret auf die **medizinische Notwendigkeit** einzugehen. Allgemeine unspezifische Anregungen zu Lebens- und Essgewohnheiten sind nach Ansicht des UFS in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Im Fall von Vitaminpräparaten zur Behandlung von Lactose- und Fructoseintoleranzen konnten nur die in der ärztlichen Bestätigung **explizit genannten Präparate** steuerlich geltend gemacht werden. Die Kosten für darüber hinausgehende allgemeine Substanzen (diverse Teesorten, Vitamin-C-Tabletten usw.) wurden nicht anerkannt.

Auch wenn man dem Patienten helfen möchte, ist von **reinen Gefälligkeitsbestätigungen** jedenfalls **abzuraten**, da bei vorsätzlich falschen Angaben im Extremfall sogar eine Beitragstäterschaft die Folge sein kann.

2. Schenken von Immobilien

Heftig diskutiert wurde in den letzten Wochen die Erneuerung der Grundbucheintragungsgebühr. Bislang war die Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Übertragungen der dreifache Einheitswert.

- **Keine Änderung bei Schenkungen innerhalb der Familie**

  Bei unentgeltlichen Erwerben (Schenkungen, Erben) innerhalb der Familie bleibt weiterhin der dreifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage.

Prüfung Grunderwerbsteuer

Derzeit liegt auch die Grunderwerbsteuer dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vor. Auch hier könnten zukünftig Änderungen auf uns zukommen.

Hinweis: Wir haben die vorliegenden Ärzte-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

3. Auflösungsabgabe bei der Beendigung von Dienstverhältnissen ab 2013

Die **Auflösungsabgabe** ist eine Bundesabgabe zu Gunsten der Arbeitsmarktpolitik, welche vom **Dienstgeber** zu entrichten ist, wenn ein **arbeitslosenversicherungspflichtiges** echtes oder freies **Dienstverhältnis** nach dem 31. Dezember 2012 endet. Wie die Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung wird die Auflösungsabgabe jedes Jahr aufgewertet werden, wodurch sie im Jahr 2013 voraussichtlich € 113 (Ausgangspunkt war € 110) ausmachen wird. Für das Anfallen der Auflösungsabgabe **spielt** es **keine Rolle**, wann das **Dienstverhältnis begonnen** wurde. Die Abgabe ist unabhängig von der **Verdiensthöhe** des (ehemaligen) Mitarbeiters oder von dessen **Alter**.

Sieht man von den **zahlreichen Ausnahmen** ab, so ist die **Auflösungsabgabe** etwa bei **Zeitablauf** von länger als 6 Monate befristeten Dienstverhältnissen zu entrichten wie auch bei **ungerechtfertigten Entlassungen** – ebenso bei berechtigten vorzeitigen Austritten mit der Ausnahme von Gesundheitsaustritten. Einer besonders bei **Saisonarbeitskräften üblichen Vorgehensweise** wird ebenso Rechnung getragen, indem die **Abgabe bei Kündigungen** durch den Arbeitgeber zu entrichten ist, **auch wenn** eine **Wiedereinstellungszusage** erfolgt ist. Wird ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis in ein geringfügiges Dienstverhältnis umgewandelt, kommt es auch zur Auflösungsabgabe.

Keine Auflösungsabgabe fällt jedoch in folgenden Fällen an:

- bei max. 6 Monaten befristeten Dienstverhältnisse
- bei Beendigung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen
- bei „unschädlicher“ Auflösung, wie zB Dienstnehmerkündigung, gerechtfertigter Entlassung, unbegründeter vorzeitiger Austritt **(sehr wohl ist die Abgabe jedoch zu zahlen bei einvernehmlicher Lösung oder Betriebsstilllegung!)**
- bei Auflösung von Lehrverhältnissen
- bei Auflösung nach **befristeter** Behaltezeit nach der Lehre
- bei Mutterschaftsaustritt

Hinweis: Wir haben die vorliegenden Ärzte-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

4. Praxisgründung für Ärzte

- **Praxisgründung und Übergabe einer Praxis**
  Auf dem Weg zur Selbstständigkeit ist der Arzt als Unternehmer mit einer Reihe von rechtlichen und wirtschaftlichen Themen konfrontiert. Ein guter Start ist unser Ziel!

  Sei es bei der Neuerrichtung einer Praxis, bei der Übernahme einer bestehenden Ordination oder beim Zusammenschluss mit mehreren Berufskollegen, wir übernehmen gerne die Abklärung des steuerrechtlichen Rahmens.

  - Neuerrichtung einer Praxis
  - Übernahme einer bestehenden Praxis
  - Übergabe einer Praxis
  - Alternativen zur Einzelpraxis
    - Ordinationsgemeinschaft
    - Apparategemeinschaft
    - Gruppenpraxis

- **Alternativen zur Einzelpraxis**
  Durch verschieden enge Kooperationen von freiberuflich tätigen Ärzten können erhebliche Kostenvorteile erzielt werden. Dabei stehen, je nach unterschiedlich enger Zusammenarbeit zwischen den Ärzten, folgende Gemeinschaften zur Verfügung: Die Ordinationsgemeinschaft, die Apparategemeinschaft oder eine Gruppenpraxis.

- **Ordinationsgemeinschaft, Apparategemeinschaft**
  Von einer **Ordinationsgemeinschaft** spricht man bei einer Zusammenarbeit von freiberuflich tätigen Ärzten, wenn diese die Ordinationsräume gemeinsam nutzen. Werden medizinisch-technische Geräte gemeinsam benutzt, liegt eine **Apparategemeinschaft** vor. Beide Arten der Gemeinschaften können auch zugleich vorliegen.

- **Ertrags- und Kostenverrechnung zwischen den Ärzten**
  Die Ordinations- und Apparategemeinschaft kann als bloße Kostengemeinschaft, aber auch als Ertragsgemeinschaft ausgestaltet sein. Der Erlös aus der ärztlichen Tätigkeit fließt in eine gemeinsame Kasse, aus der auch die Ausgaben bestritten werden. Der Arzt ist dann am verbleibenden Gewinn nach Maßgabe der (gesellschafts-) vertraglichen Vereinbarung beteiligt. In diesem Fall spricht man von einer Ertragsgesellschaft.

  Werden nur die Kosten nach einem sachgerechten Schlüssel (in der Regel Umsatz- oder Arbeitszeitschlüssel) gemeinsam getragen, spricht man von einer Kostengemeinschaft. Zur Bedeckung dieser Kosten werden von den Ärzten laufende Einzahlungen gemacht.

Hinweis: Wir haben die vorliegenden Ärzte-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

- **Wahl der Rechtsform**
  An Rechtsformen stehen bei der Ordinations- oder Apparategemeinschaft folgende zur Wahl:

  Miteigentumsgemeinschaften, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR), offene Gesellschaft (OG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Aktiengesellschaft (AG).

  Für die in der Praxis vorkommenden GesBR, die OG oder KG muss lediglich eine vereinfachte Gewinnermittlung in der Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geführt werden. Für die Steuererklärung ist erlassmäßig geregelt, dass die Gewinn- bzw. Verlustanteile ohne Zwischenschaltung einer eigenen Steuererklärung der Gesellschaft in den einzelnen Steuererklärungen der Gesellschafter erfasst werden.

  Ärzte GmbHs müssen jedenfalls den Gewinn mittels doppelter Buchführung (Bilanz) ermitteln.

  Die Wahl der Rechtsform ist nicht nur von steuerrechtlichen sondern vielmehr von gesellschafts- und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten getragen.

- **Ärzte OG**
  Das Ärztegesetz ermöglicht den Betrieb einer Gruppenpraxis in Rechtsform einer offenen Gesellschaft (OG). Bei Kassenärzten ist der Betrieb einer Gruppenpraxis allerdings nur dann möglich, wenn dies im Gesamtvertrag mit den Versicherungsträgern (GKK) erlaubt bzw. unterstützt wird. Bei einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer OG ist die Vergesellschaftung nicht nur auf Ertrags- und Kostenverrechnung beschränkt, **sondern das gesamte Gesellschaftsvermögen inklusive des Praxiswerts gehört anteilig den beteiligten Ärzten**. Steuerrechtlich hat die Gesellschaft den erzielten Gewinn einheitlich zu ermitteln, sodann ist dieser Gewinn auf die Gesellschafter aufzuteilen. Diese einheitliche Gewinnermittlung auf Gesellschaftsebene und Aufteilung des Gewinnes gesondert auf die Gesellschafter hat durch Abgabe einer Steuererklärung der Gesellschaft zu erfolgen. Die Gesellschaft selbst hat diesen Gewinn jedoch nicht zu versteuern, sondern jeder einzelne Gesellschafter hat seine Gewinnzuteilung in seine eigene Steuererklärung aufzunehmen und zu versteuern.

- **Ärzte GmbH**
  Einer Ärzte-GmbH Gruppenpraxis dürfen als Gesellschafter nur zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärzte angehören. Jeder Gesellschafter ist maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung in der Gesellschaft verpflichtet. Die Berufsbefugnis der Gruppenpraxis ergibt sich aus der Berufsberechtigung der an der Gruppenpraxis beteiligten Ärzte.

  Die Anstellung von anderen Ärzten ist unzulässig. Ebenso ist das Eingehen sonstiger zivil- oder arbeitsrechtlicher Beziehungen zu anderen Ärzten oder Gesellschaften zum Zweck der Erbringung ärztlicher Leistungen unzulässig. Ausnahmen bilden nur vorübergehende Vertretung, insbesondere aufgrund von Fortbildung, Krankheit und Urlaub.

  Pro Gesellschafter können fünf Angehörige anderer Gesundheitsberufe (ausgenommen Ordinationsgehilfen) angestellt werden. Die absolute Höchstzahl liegt bei 30.

  Für Medizinische und Chemische Labordiagnostik, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation sowie Radiologie gilt diese Beschränkung nicht.

Hinweis: Wir haben die vorliegenden Ärzte-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.